Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 6. August bis 31. Dezember 2024

M4PDFUtilities V1.10

Continental Automotive Holding SE (vormals: Blitz SE 24-891 SE), München

Bilanz zum 31.12.2024

A K T I V A

		31.12.2024 EUR	06.08.2024 EUR
A.	Umlaufvermögen		
I.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00	30.000,00
II.	Guthaben bei Kreditinstituten	119.897,10	0,00
		119.897,10	**30.000,00**
Bilanzsumme		**119.897,10**	**30.000,00**

				PASSIVA
			31.12.2024 EUR	06.08.2024 EUR
A.		Eigenkapital		
	I.	Gezeichnetes Kapital	120.000,00	120.000,00
		nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	0,00	-90.000,00
	II.	Jahresfehlbetrag	-5.449,56	0,00
			114.550,44	**30.000,00**
B.		Rückstellungen		
		Sonstige Rückstellungen	5.000,00	0,00
			5.000,00	**0,00**
C.		Verbindlichkeiten	346,66	0,00
			346,66	**0,00**
		Bilanzsumme	**119.897,10**	**30.000,00**

Continental Automotive Holding SE (vormals: Blitz SE 24-891 SE), München

Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 06.08. bis 31.12.2024

		EUR
1.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-5.449,56
2.	**Jahresfehlbetrag**	**-5.449,56**

Continental Automotive Holding SE (vormals: Blitz SE 24-891 SE), München

Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr vom 6. August bis 31. Dezember 2024

I. Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft in der Form einer europäischen Aktiengesellschaft mit Sitz in München. Sie ist im Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 295655 eingetragen. Alleinige Gesellschafterin ist die Continental AG, Hannover. Die Gesellschaft wurde gegründet als Blitz 24-891 SE. Durch Änderung der Satzung am 06. Februar 2025 wurde u.a. auch die Firma geändert in Continental Automotive Holding SE.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 wurde nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB, der SE-VO der EU, den Vorschriften des SE-Ausführungsgesetz (SEAG) sowie den weiteren rechtsformspezifischen Vorschriften (§§ 150 bis 160) AktG aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gem. § 275 (3) HGB nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Aufgrund der unterjährigen Gründung handelt es sich im Jahr 2024 um ein Rumpfgeschäftsjahr.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten bilanziert.

Die Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nennwert bewertet.

Die Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

III. Erläuterungen zur Bilanz

PASSIVA

Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 120.000,00 und wurde mit Gründung in Höhe von EUR 30.000,00 eingezahlt. Mit Datum vom 22.10.2024 wurde die ausstehende Einlage von EUR 90.000,00 geleistet. Somit ist das gezeichnete Kapital in voller Höhe eingezahlt.

Rückstellungen

Unter den Rückstellungen werden die Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung ausgewiesen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind ausschließlich Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

IV. Sonstige Angaben

Konzernabschluss

Anteilseigner der Continental Automotive Holding SE ist die Continental AG, Hannover, die den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt.

Mitarbeiter

Die Gesellschaft hat im Rumpfgeschäftsjahr 2024 keine Mitarbeiter beschäftigt.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage nach dem Abschluss des Rumpfgeschäftsjahres haben sich keine ereignet.

Hannover, den 21.02.2025
Der Vorstand der Continental Automotive Holding SE (vormals: Blitz 24-891 SE)

Dr. Ulrike Schramm	Andrea Czarnecki

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Continental Automotive Holding SE (vormals: Blitz 24-891 SE), München

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Continental Automotive Holding SE (vormals: Blitz 24-891 SE), München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 6. August 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 6. August 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die

internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken,

Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hannover, den 21. Februar 2025

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Arne Jacobi
Wirtschaftsprüfer

ppa. Thomas Godt
Wirtschaftsprüfer